

## CSA Group GROUP - BEDINGUNGEN FÜR EINRICHTUNGEN

### Zusatz zum Servicevertrag FACL: Zusätzliche Bedingungen für die Einrichtung des Kunden („Bedingungen für Einrichtungen“)

**Kunde der CSA Group Group (Firmenname):** \_\_\_\_\_

**Adresse des Kunden der CSA Group Group:** \_\_\_\_\_

**Aktenzeichen (des Hauptvertrags):** \_\_\_\_\_

**Einrichtung (offizielle Bezeichnung):** \_\_\_\_\_ („Einrichtung“)

**Adresse der Einrichtung:** \_\_\_\_\_

**Vertragsnummer der Einrichtung:** \_\_\_\_\_

1. Der Kunde hat der CSA Group gegenüber die Verpflichtung, diese Bedingungen für Einrichtungen für jede Einrichtung einzugehen, wo Produkte des Kunden hergestellt oder gelagert werden.
2. Die Einrichtung erkennt an, dass CSA Group Testing and Certification Inc. (nachfolgend „**CSA Group**“), ob direkt oder indirekt durch ihre Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder autorisierte Dienstleister in aller Welt (im Nachfolgenden als „**CSA Group**“ bezeichnet), im Rahmen ihrer Dienstleistungen an den oben genannten Kunden („**Kunde**“) Zugang zur Einrichtung benötigt für unangekündigte Inspektionen oder Untersuchungen in Bezug auf Produkte des Kunden oder wie sonst erforderlich, um die Zertifizierungs-, Prüfungs- und Inspektionsdienste von CSA Group an dem Kunden (die „**Dienste**“) zu leisten.
3. Die Einrichtung wird mit CSA Group kooperieren und den Vertretern der CSA Group und gegebenenfalls dem Akkreditierungspersonal das Folgende zur Verfügung stellen:
  - a. prompten Zugang zu den Bereichen der Einrichtung, zu dort aufbewahrten Informationen und zu qualifiziertem Personal, die zur Unterstützung der Dienste notwendig sind, sowie einen geeigneten Arbeitsplatz;
  - b. jegliche notwendige persönliche Schutzausrüstung und Sicherheitsschulungen vor Ort;
  - c. Zugang zu den erforderlichen Bereichen der Einrichtung zur Durchführung einer Abschlussinspektion nach Beendigung der Dienste mit dem Kunden, um die Einstellung der CSA Group-Kennzeichnung zu überprüfen; und
  - d. ein oder mehrere von CSA Group ausgewählte Muster des Produkts des Kunden zu Prüfungs- und Bewertungszwecken.
4. Die CSA Group erwägt vernünftig begründete, schriftlich im Voraus gestellte Anträge, jegliche sicherheitsbezogenen Zugangsbedingungen zur Einrichtung zu unterzeichnen. Andernfalls sind CSA Group-Vertreter nicht dazu verpflichtet, jegliche Haftungsausschlussklärungen oder Vereinbarungen zu unterzeichnen, um Zugang zu der Einrichtung zu erhalten. Jegliches Dokument, das entgegen dieser Bestimmung unterzeichnet wurde, ist ungültig und wirkungslos. Die CSA Group darf Produktmuster des Kunden fotografieren.
5. Wenn es der Einrichtung gestattet ist, Marken oder Prüfzeichen der CSA Group zur Anbringung auf Produkten des Kunden zu reproduzieren, werden diese Produkte ausschließlich für den Kunden gemäß den Anforderungen der CSA Group hergestellt. Die Einrichtung verwahrt vor Ort Kopien des CSA Group-Zertifizierungsberichts und von Inspektionsberichten der Einrichtung, die durch CSA Group oder den Kunden bereitgestellt wurden. Die Einrichtung bringt keine CSA Group-Kennzeichnung an Produkten an, die nicht für den Kunden hergestellt werden, es sei denn, sie sind unter einer anderen Vereinbarung mit der CSA Group dazu autorisiert. Darüber hinaus wird die Anlage mit CSA Group-Inspektoren kooperieren, um CSA Group-Kennzeichnungen von allen nicht-zertifizierten, in der Einrichtung hergestellten Produkten zu entfernen.
6. Wenn zu den Dienstleistungen eine CSA Group-Zertifizierung gehört, bestätigt die Einrichtung, dass sie die geltende *Produkt-Service-Vereinbarung* oder *globale Service-Vereinbarung* und *Zertifizierungsbedingungen* zwischen CSA Group und dem Kunden kennt (gemeinsam die „**Service-Vereinbarung**“). Diese ist unter [www.csagroup.org/legal](http://www.csagroup.org/legal) einzusehen. Die Einrichtung verpflichtet sich zur Einhaltung aller Verpflichtungen des Kunden unter einer solchen Service-Vereinbarung.
7. Die Einrichtung muss dem Kunden und der CSA Group unverzüglich Änderungen am Produktdesign, der Konstruktion oder Bauweise oder am Qualitätsmanagement-System melden, sofern diese Änderungen Produkte im Rahmen der Dienste betreffen.
8. Falls die Produktion des Produkts des Kunden ausgesetzt wird oder drei (3) Monate oder mehr nicht läuft, muss die Einrichtung ungeachtet des Grundes der CSA Group jegliche Wiederaufnahme der Produktion unverzüglich melden. Ein Muster einer solchen wiederaufgenommenen Produktion sollte für die Prüfung bei der nächsten CSA Group-Inspektion vor Ort bereitgehalten werden.
9. CSA Group behält seine Rechte am geistigen Eigentum, einschließlich der verschiedenen Urheberrechte, Marken, Dienstleistungsmarken und Prüfzeichen („geistiges Eigentum“). Mit Ausnahme begrenzter Rechte, die CSA Group dem Kunden in bestimmten Service-Zusatzvereinbarungen gewähren können, hat die Einrichtung keinerlei Rechte zur Nutzung des geistigen Eigentums des CSA Group. Die Einrichtung wird das Eigentum oder die Gültigkeit der geistigen Eigentumsrechte der CSA Group nicht anfechten oder stören.



10. Wenn es der Einrichtung gestattet ist, CSA Group-Marken oder Prüfzeichen zu reproduzieren, darf die Einrichtung das Aussehen solcher Marken nicht verändern oder sie in Kombination mit anderen Designs verwenden, um so ein neues Logo oder Markenzeichen zu erstellen. Die Einrichtung darf jegliche von CSA Group an einem Produkt angebrachten Etiketten nicht manipulieren, ändern oder entfernen. Bei Beendigung des Dienstleistungsvertrags mit dem Kunden hat CSA Group das Recht, die Etiketten der CSA Group von der Einrichtung wiederzuerlangen und die Einrichtung darf die Marken oder Prüfzeichen der CSA Group nicht weiterverwenden.
11. Die Einrichtung versteht und stimmt zu, dass Schadenersatz keine ausreichende Abhilfe wäre und dass der CSA Group zusätzlich zu allen gesetzlichen Rechtsmitteln ein Unterlassungsanspruch zusteht, falls ihr geistiges Eigentum verletzt wird oder wenn das geistige Eigentum in Verbindung mit Produkten genutzt wird, für die keine Nutzungserlaubnis des geistigen Eigentums gewährt worden ist, oder wenn das Design oder die Konstruktion des Produktes von den der CSA Group vorliegenden Beschreibungen abweicht.
12. Diese Bedingungen für die Einrichtung gelten zunächst für ein (1) Jahr und verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Die Bedingungen für die Einrichtung enden automatisch bei Beendigung des Service-Vertrags zwischen CSA Group und dem Kunden oder nach schriftlicher Mitteilung des Kunden an die CSA Group, dass die Einrichtung als autorisierte Einrichtung entfernt werden soll. Die Beendigung dieser Bedingungen für die Einrichtung unterliegen jeglichen Inspektionen nach Beendigung, wie gemäß Service-Vereinbarung zulässig oder wie von CSA Group verlangt.
13. CSA Group (und alle Tochtergesellschaften) ist intendierte Drittbegünstigte dieser Bedingungen für die Einrichtung und ist berechtigt, die Bestimmungen der Bedingungen für die Einrichtung im eigenen Namen von CSA Group und für ihren Vorteil durchzusetzen.
14. Diese Bedingungen für die Einrichtung unterliegen dem gleichen Recht und Gerichtsstand wie die Service-Vereinbarung zwischen CSA Group und dem Kunden.

Mit der untenstehenden Unterschrift garantieren die folgenden Personen, dass sie berechtigt sind, im Auftrag der jeweiligen juristischen Personen verbindlich zu unterschreiben.

**Name des Kunden:** \_\_\_\_\_

**Name der Einrichtung:** \_\_\_\_\_

Durch: \_\_\_\_\_

Durch: \_\_\_\_\_

Name in Blockschrift:

Name in Blockschrift:

Titel:

Titel:

Datum:

Datum: